

# Information über die Datenbearbeitung der Pensionskasse Thurgau

(Datenschutzerklärung nach Art. 19 DSGVO)

## I. Allgemeine Informationen

Diese Datenschutzerklärung richtet sich an Destinatäre, Mitglieder der Pensionskassenkommission und der Direktion, an Arbeitnehmende und Hypothekarnehmende der Pensionskasse Thurgau (pk.tg; nachfolgend "Pensionskasse"). Der Schutz Ihrer persönlichen Daten und Ihrer Privatsphäre ist für die Pensionskasse von grösster Bedeutung. Diese Datenschutzerklärung erläutert, welche Personendaten wir als „Verantwortliche“ bearbeiten, wie wir diese nutzen und mit wem wir Ihre Personendaten teilen.

Falls Sie Fragen oder Bedenken haben, kontaktieren Sie uns bitte wie folgt:

- Kontakt Datenschutzberater:  
Towers Watson AG, Zürich, [pktg.datenschutz@willistowerswatson.com](mailto:pktg.datenschutz@willistowerswatson.com),
- Kontakt interne Datenschutzverantwortliche Pensionskasse:  
Alexandra Zehnder, [alexandra.zehnder@pktg.ch](mailto:alexandra.zehnder@pktg.ch),

Die Weiterentwicklung der Gesetze und unserer internen Prozesse erfordern gelegentliche Anpassungen dieser Datenschutzerklärung. Wir behalten uns daher das Recht vor, bei Bedarf Änderungen vorzunehmen.

## II. Bearbeitung von Personendaten

### 1. Begriffe

**Personendaten:** Alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, soweit die Person damit identifiziert werden kann.

**Bearbeiten:** Jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

**Verantwortlicher:** Private Person oder Bundesorgan, die oder das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung entscheidet.

**Auftragsbearbeiter:** Private Person oder Bundesorgan, die oder das im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

### 2. Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung

Wir bearbeiten die Personendaten generell zur Erfüllung desjenigen Zwecks, für den sie uns bekannt gegeben wurden, insbesondere zum Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge, zum Zweck der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses, beziehungsweise zum Zweck der Gewährung von Hypothekendarlehen.

Die Bearbeitung von Personendaten im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge erfolgt auf der Grundlage von Art. 85a ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR831.40), in Verbindung mit §1 Abs. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen (PKVO, 177.41) und §1 Abs. 5 des Pensionskassenreglements (R PKTG, 177.42), gestützt auf eine andere gesetzliche Grundlage oder gestützt auf eine Zustimmung der betroffenen Person.

Die Pensionskasse untersteht dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenvorsorge (BVG) und dessen Ausführungsverordnungen. Sie ist befugt, Personendaten,

einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die Aufgaben im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge zu erfüllen, insbesondere:

- das Vorsorgeverhältnis abzuwickeln
- die Beiträge zu berechnen und zu erheben
- Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren
- ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen
- Statistiken zu führen
- die AHV-Nummer zuzuweisen oder zu verifizieren
- die Risikoleistungen durch eine Versicherungsgesellschaft rückzudecken
- die Pensionskasse zu verwalten

Im Rahmen der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses untersteht die Pensionskassen den Vorschriften des Obligationenrechts (OR). Sie ist befugt, Daten über den Arbeitnehmer zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind (Art. 328b OR), insbesondere:

- die Eignung für das Arbeitsverhältnis abzuklären
- das Arbeitsverhältnis zu begründen, abzuwickeln und zu beenden
- Meldungen an Privat- und/oder Sozialversicherungen (einschliesslich Pensionskasse) und gegebenenfalls Steuerbehörden zu erstatten
- Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuern abzurechnen und zu erheben
- Arbeitsleistungen zu überwachen
- Abklärungen zur Arbeitsfähigkeit zu treffen sowie Austausch mit Versicherern

Im Rahmen der Gewährung von Hypothekendarlehen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie der beruflichen Vorsorge. Die Pensionskasse ist befugt, Daten über den Hypothekendarnehmer zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, soweit dies zur Gewährung und zur Abwicklung von Hypothekendarlehen erforderlich ist, insbesondere, um:

- einen möglichen Anspruch abzuklären
- die finanzielle Tragbarkeit zu ermitteln; und
- die Durchführung und Abwicklung sicherzustellen.

### 3. Kategorien von Personendaten

Im Rahmen der Durchführung der beruflichen Vorsorge bearbeitet die Pensionskasse insbesondere folgende Kategorien von Personendaten:

Kategorien von Personendaten	Beispiele
Identifikationsdaten	Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, berufliche Kontaktdaten, SV-Nummer, Personalnummer, Versichertennummer
Angaben zur Person	Geburtsdatum, Zivilstand, Geschlecht
Angaben zu Angehörigen/Begünstigten (z.B. Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Begünstigte)	Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten
Informationen finanzieller Art	Lohn/Bonus, Vorsorgeguthaben, Rentenhöhe, Einkäufe, Vorbezüge
Informationen zum Arbeitsverhältnis	Pensum, Kaderzugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdatum, Pensionierung, unbezahlte Urlaube
Gesundheitsdaten	Gesundheitsfragebogen, Angaben zu Arbeitsunfähigkeit, Invalidität, IV-Dossier

Leumundsdaten von Mitgliedern der Pensionskassenkommission und des Direktoriums	Straf-/Betreibungsregisterauszug, Informationen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen
---	--

Im Rahmen der Abwicklung des Arbeitsverhältnisses bearbeitet die Pensionskasse insbesondere folgende Kategorien von Personendaten:

<b>Kategorien von Personendaten</b>	<b>Beispiele</b>
Identifikationsdaten	Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, AHV-Nummer, Personalnummer, Versichertennummer
Angaben zur Person	Geburtsdatum, Zivilstand, Geschlecht, Nationalität
Bewerbungsunterlagen	Motivationsschreiben, Lebenslauf, Ausbildungsnachweise, Zeugnisse, Referenzen, Zeugnisse, Angaben zu persönlichen Vorlieben
Angaben zur beruflichen Qualifikation und Personaldossier	Aus-/Weiterbildungen, Qualifikationen
Angaben zu Angehörigen (z.B. Ehepartner, Lebenspartner, Kinder)	Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten
Informationen finanzieller Art	Lohn/Bonus
Informationen zum Arbeitsverhältnis	Pensum, Kaderzugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdatum, Pensionierung, unbezahlte Urlaube
Gesundheitsdaten	Arztzeugnisse, Angaben zu Arbeitsunfähigkeit, Invalidität
Leumundsdaten	Straf-/Betreibungsregisterauszug, Informationen über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen

Die Personendaten, die für die Durchführung eines Bewerbungsverfahrens erforderlich sind, ergeben sich aus den abgefragten beziehungsweise mitgeteilten Angaben, zum Beispiel im Rahmen einer Stellenausschreibung. Bewerbende haben die Möglichkeit, freiwillig weitere Angaben für ihre jeweiligen Bewerbungen zu übermitteln.

Im Rahmen der Gewährung von Hypothekendarlehen bearbeitet die Pensionskasse insbesondere folgende Kategorien von Personendaten:

<b>Kategorien von Personendaten</b>	<b>Beispiele</b>
Identifikationsdaten	Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, AHV-Nummer, Personalnummer, Versichertennummer
Angaben zur Person	Geburtsdatum, Zivilstand, Geschlecht, Nationalität
Angaben zu Angehörigen (z.B. Ehepartner, Lebenspartner)	Name, Adresse, Zivilstand, Einkommensverhältnisse
Informationen finanzieller Art	Einkommensverhältnisse, Steuererklärung, WEF-Bezüge, Amortisation, Verzinsung, Belehnung, Rückzahlung
Informationen zum Arbeitsverhältnis	Arbeitgeber
Verwendung des Hypothekendarlehens und Angaben über das Objekt	Angaben zum Grundstück (z.B. Grundbuchauszug, Kaufvertrag), Angaben über die Kosten

Diese Personendaten stellen Sie uns zur Verfügung, erhalten wir von Ihrem Arbeitgeber, anderen Sozialversicherungen oder Dritten oder entstehen aus der Tätigkeit der Pensionskasse.

Sollten Sie uns Personendaten von Dritten (z.B. Lebenspartner, Begünstigte) zur Verfügung stellen, haben Sie die Pflicht, diese Dritten über unsere Datenbearbeitungsaktivitäten zu informieren und gegebenenfalls die entsprechende Einwilligung dieser Dritten einzuholen.

#### **4. Zugriff und Empfänger von Personendaten**

Die Personendaten werden von der Pensionskasse selbst oder von beauftragten Dritten bearbeitet. Die Pensionskasse kann Personendaten insbesondere für folgende Tätigkeiten an externe Dienstleister übermitteln und gegebenenfalls das Recht zur Weitergabe an Unterbeauftragte einräumen:

- Abwicklung Zahlungsverkehr (Bank)
- Revision (Revisionsstelle)
- Experte für berufliche Vorsorge
- Behörden (z.B. Stiftungsaufsicht, Steuerbehörden, Handelsregister), andere Sozialversicherungen und Gerichte
- Rechtsvertreter und Berater der Pensionskasse
- Post- und IT-Dienstleistungen

Abhängig von Art und Umfang der Dienstleistungen können externe Dienstleister und weitere Dritte von uns sowohl als eigenständige Verantwortliche mandatiert werden als auch als Auftragsbearbeiter eingesetzt werden.

#### **5. Datenschutz**

Die Pensionskasse unterliegt den Datenschutzbestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Ausführungsverordnung, sowie im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge den Datenschutzbestimmungen und der Schweigepflicht nach BVG und den Datenschutzbestimmungen des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Thurgau (TG DSG) und der Ausführungsverordnung.

#### **6. "Profiling" und "automatisierte Einzelentscheidungen"**

Die Pensionskasse kann mittels automatisierter Verfahren zur Bearbeitung von Personendaten bestimmte Aspekte einer betroffenen Person bewerten („Profiling“), insbesondere um personalisierte Informationen, Angebote und Beratung über die von der Pensionskasse angebotenen Vorsorgelösungen bereitzustellen.

Zurzeit trifft die Pensionskasse keine Entscheidungen, die ausschliesslich auf einer automatisierten Bearbeitung von Personendaten beruhen und für die betroffene Person mit einer Rechtsfolge verbunden sind oder sie erheblich beeinträchtigen („automatisierte Einzelentscheidungen“).

#### **7. Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland**

Die Pensionskasse kann Personendaten ins Ausland bekanntgeben, wenn der betreffende Staat aus Sicht des Schweizer Datenschutzrechts einen angemessenen Schutz gewährleistet, der Datenschutz durch andere geeignete Massnahmen gewährleistet wird, oder andere Ausnahmen vorliegen, beispielsweise die betroffene Person ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt hat (z.B. bei einer Rentenzahlung ins Ausland). Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge gibt die Pensionskasse Personendaten nur ins Ausland bekannt, wenn der betreffende Staat aus Sicht des Schweizer Datenschutzrechts einen angemessenen Schutz gewährt oder die betroffene Person im Einzelfall zugestimmt hat.

Die Pensionskasse und ihre Dienstleister bearbeiten die Personendaten in der Schweiz und/oder in Ländern der Europäischen Union. Soweit Daten an Verantwortliche weitergegeben werden, sind diese verantwortlich für eine allfällige datenschutzkonforme Bearbeitung der Daten im Ausland.

## **8. Aufbewahrung von Personendaten**

Die Pensionskasse bewahrt Personendaten während den gesetzlichen und regulatorischen Aufbewahrungsfristen beziehungsweise so lange auf, wie es für die Erfüllung des Zwecks erforderlich ist, um es der Pensionskasse beispielsweise zu ermöglichen, einen gegenwärtigen oder zukünftigen Anspruch zu begründen, geltend zu machen oder sich dagegen zu verteidigen, oder einer Untersuchung durch eine Behörde in der Schweiz oder im Ausland zu begegnen. Danach werden die Personendaten anonymisiert oder vernichtet.

## **9. Rechte der betroffenen Person**

Im Rahmen, in den Grenzen und im Umfang der geltenden Vorschriften haben Sie gegebenenfalls folgende Rechte:

- Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten bearbeitet werden
- Herausgabe oder Übertragung der Personendaten verlangen
- Unrichtige Personendaten berichtigen lassen
- Gerichtlich verlangen, dass eine bestimmte Bearbeitung von Personendaten verboten, eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt oder Personendaten gelöscht oder vernichtet werden, Bestreitungsvermerke anbringen lassen und eine diesbezügliche Mitteilung oder Veröffentlichung verlangen

Die Ausübung einiger dieser Rechte kann dazu führen, dass die Pensionskasse nicht mehr über die erforderlichen Personendaten verfügt, um allfällige Leistungen zu erbringen.

Letzte Aktualisierung: 01. September 2023